

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Gesetz über digitale Basisdienste

Teilnehmerangaben:

SP Zürich
Gartenhofstrasse 15
8004 Zürich

Kontaktangaben:

Kanton Zürich
Neumühlequai 10
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: florian.bergamin@sk.zh.ch

Telefon: +41 43 258 84 02

Teilnehmeridentifikation:

141347

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	A. Ausgangslage	Allgemeine Bemerkungen	<p>Die SP Kanton Zürich bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassungsantwort zum Gesetz über digitale Basisdienste. Wir begrüssen, dass digitale Basisdienste geschaffen werden, da sie die Nutzung der digitalen Leistungen des Kantons Zürich erleichtern können und Synergien innerhalb der Digitalisierungsvorhaben der Verwaltung genutzt werden können. Wir begrüssen, dass nun ein rechtlicher Rahmen geschaffen werden soll, der solche Dienste definiert.</p> <p>Dass die Abwägung zwischen rechtlicher Definition einerseits und Flexibilität andererseits betont wird, unterstützen wir. Dass eine Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem Bund ermöglicht wird, scheint uns im Sinne einer effizienten Ressourcennutzung sinnvoll. Öffentliche Dienste müssen allen Personen unabhängig von Alter und sozioökonomischem Hintergrund gut zugänglich bleiben. Massnahmen zur Reduktion der digitalen Kluft in der Gesellschaft müssen zur Umsetzung kommen. Zudem muss der Zugang zu allen Leistungen im Sinne der Barrierefreiheit (Behindertengleichstellungsgesetzes) für Personen, die digitale Verfahren nicht nutzen können, gewährleistet sein. Der Kanton verwaltet viele vertrauliche Daten, die nicht für Aussenstehende zugänglich sein sollten. Der Datenschutz aber auch der Schutz vor Cyberangriffen muss daher an oberster Stelle stehen. Hier ist auch die Bedeutung von Open-Source-Software hervorzuheben. Unten folgen spezifische Änderungsanträge mit Begründung.</p>
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 3 Abs. 1 lit. a (Standards und Schnittstellen)	<p>§3 wie folgt ändern:</p> <p>1 Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit der in diesem Gesetz geregelten digitalen Basisdienste erklärt der Regierungsrat für verbindlich:</p>	<p>Begründung: Es handelt sich hierbei um Bedingungen, die nicht fakultativ sein sollten, sondern für eine moderne Softwareentwicklung und eine nachhaltige Investition notwendig sind. Die neue Formulierung lässt genug Flexibilität, um die Verwaltung nicht einzuschränken.</p>
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 5 Abs. 1 (Voraussetzungen)	<p>§ 5 ergänzen mit:</p> <p>d. die Softwareentwicklung in der Regel Open Source erfolgt ausser in Ausnahmefällen, die schriftlich begründet werden müssen zuhanden des Regierungsrats.</p> <p>e. im Rahmen des Basisdienstes ausschliesslich nicht-proprietäre und lizenzabgabefreie Formate oder Standards verwendet werden.</p> <p>f. die freie Weiterverwendung und Weiterentwicklung der entwickelten Software unabhängig von einer Partnerorganisation sichergestellt ist.</p> <p>g. die Softwarelösung vom Kanton und nicht extern gehostet wird.</p>	<p>Begründung: Open-Source-Software in Verwaltungssoftware ist im EMBAG neu auch auf Bundesebene verankert. Durch diese Ergänzungen wird erstens die Cyber Security und der Datenschutz verbessert, da durch Open Source Software und internes Hosting transparent ist, was entwickelt wurde und keine Backdoors eingebaut werden können. Zweitens verhindern diese Ergänzungen einen Vendor-Lock-in, der zu einer ineffizienten Ressourcennutzung führen könnte. Und drittens wird so die zukünftige Weiterentwicklung garantiert und eventuell auch Zusammenarbeit mit anderen Kantonen / dem Bund erleichtert.</p>
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 7 (Nutzung des Authentifizierungsdienstes des Bundes)	<p>§ 7 ergänzen mit:</p> <p>“Es muss sichergestellt werden, dass die Nutzung eines Authentifizierungsdienstes nicht die Verwendung von proprietären Anwendungen (z.B. Google Playstore oder Apple App Store) erfordert. Bei der Verwendung anderer Verfahren dürfen Nutzende nicht auf kommerzielle Lösungen gezwungen werden. Sowohl Benutzbarkeit wie Installierbarkeit muss für mindestens eine Lösung uneingeschränkt möglich sein.”</p>	<p>Begründung: Wir müssen unsere Unabhängigkeit von amerikanischen Techkonzernen wahren, damit wir uns nicht in inakzeptable Abhängigkeitsverhältnisse begeben. Ausserdem gehört es zur digitalen Selbstbestimmung, keine Daten an diese Unternehmen weiterzugeben.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 8 Abs. 1 (Datenbearbeitung)	§ 8 ergänzen mit 4 Insbesondere das Geschlecht, die Nationalität und der Geburtsort sollten nur dann angefordert werden, wenn sie zwingend notwendig sind für die Ausübung einer Tätigkeit.	Begründung: Es handelt sich bei demografischen Informationen um besonders sensible Daten, die zusätzlich geschützt werden sollten.
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 10 Abs. 1 (Webzugang)	§ 10 wie folgt ändern: 3 Öffentliche Organe können müssen ihre elektronisch angebotenen Leistungen über den Webzugang zur Verfügung stellen. Und ergänzen 4 Der Webzugang muss für die meist verbreiteten und genutzten Gerätearten (insbesondere PC als auch Mobile) optimiert sein. 5 Die Barrierefreiheit der Basisdienste gemäss den neusten Barrierefreiheitsstandards muss gewährleistet werden. 6 Der Webzugang muss auch in leichter Sprache zugänglich sein. 7 Der Webzugang muss mittels normalen Webprotokollen und -clients möglich sein. Es dürfen keine proprietären Erweiterungen zur Nutzung notwendig sein.	Es besteht eine Kluft in der Verbreitung von PCs im Vergleich zu Smartphones. Viele Personen aus ärmeren Milieus besitzen keinen PC, aber ein Smartphone. Umgekehrt gibt es auch Menschen, die einen PC bedienen können, aber kein Smartphone. Im Sinne der Bekämpfung der digitalen Kluft muss der Webzugang daher sowohl für Mobile als auch für PC optimiert sein. Barrierefreiheit und leichte Sprache ermöglichen möglichst grossen Teilen der Gesellschaft die Nutzung der Basisdienste.
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 13 Abs. 1 (Datenbearbeitung)	§ 14 ergänzen mit: 4 Die Sperrung des Webzugangs muss gemäss klar definierten begründbaren Kriterien erfolgen und in jedem Fall begründet werden. Es werden keine Deep Learning Systeme für diesen Entscheid eingesetzt. Die Entscheidung wird rein auf dem Nutzungsverhalten getroffen. Personendaten fliessen nicht in diesen Entscheid ein.	Die Sperrung eines Webzugangs ist ein einschneidender Schritt, der für den:die Nutzer:in verständlich sein sollte. Deep Learning Systeme können in diesem Bereich zu inakzeptablen Biases führen.
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 16 Abs. 1 (Kosten und Gebühren)	§ 16 wie folgt ändern: 3 Die Nutzung des Webzugangs ist für die Nutzerinnen und Nutzer kostenlos. [Streichung von «Gebühren für die Inanspruchnahme einer elektronisch angebotenen Leistung bleiben vorbehalten.»]	Öffentliche Dienste sollten kostenlos genutzt werden können. Der zweite Satz führt zu einer unklaren Situation und bietet Missbrauchspotenzial.
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 17 Abs. 1 (Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes)	§ 17 ergänzen mit: c. die Cloud-Anbieterin nicht durch höheres Recht in einem Land ausserhalb der Schweiz zur Weitergabe an Geheimdienste verpflichtet ist.	Dies bezieht sich vorallem auf Amerikanische und Chinesische Anbieter, die durch höheres Recht verpflichtet sind, ihren jeweiligen Geheimdiensten eine Backdoor zur Datenlieferung einzubauen.